

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNG

	Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 11/2026
☒ Der Präsident	erarb. Dez./Einheit Telefon	Datum
☐ Der Kanzler	Fak. B+U 4415	10. Juni 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Ordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften hat am 11. Februar 2026 die Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 10. Juni 2026 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen	75
§ 1 Geltungsbereich	75
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	75
Abschnitt B: Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums	75
§ 3 Studienbeginn	75
§ 4 Studiendauer und Studienvolumen	75
§ 5 Gegenstand und Ziel des Studiums	75
§ 6 Aufbau des Studiums	76
§ 7 Fachstudienberatung	76
Abschnitt C: Prüfungen und Prüfungsverfahren, Akademischer Grad, Studienabschluss	76
§ 8 Prüfungsaufbau	76
§ 9 Fristen	76
§ 10 Prüfungsarten	77
§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen	77
§ 12 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	77
§ 13 Bewertung der Bachelorprüfung	78
§ 14 Akademischer Grad	79
§ 15 Prüfungsausschuss	79
Abschnitt D: Schlussbestimmungen	79
§ 16 Gleichstellungsklausel	79
§ 17 Inkrafttreten	79
 Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan	 80
Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan (Teilzeit ab 5. Semester)	81
Anlage 2: Praktikumsordnung	82

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und enthält die studiengangspezifischen Regelungen im Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.).
- (2) Dieser studiengangspezifischen Ordnung gehen die Regelungen der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (RSPO-Bachelor) vor, sofern in der RSPO-Bachelor nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Vom Fakultätsrat als vorrangig eingestufte, begründete Ausnahmefälle von Absatz 2 sind entsprechend § 1 Abs. 3 der RSPO-Bachelor gekennzeichnet.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt
 1. die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
 2. die positive Entscheidung der Bauhaus-Universität Weimar nach dem erfolgreichen Absolvieren des Probestudiums nach § 70 Abs. 1 ThürHG,
 3. das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 4. der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum*zur staatlich geprüften Techniker*in oder zum*zur staatlich geprüften Betriebswirt*in,
 5. der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 6. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 ThürHG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Bauhaus-Universität Weimar als gleichwertig festgestellt wird.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises.
- (3) Die Studienbewerber*innen sollten neben einer guten Allgemeinbildung besonderes Interesse für die Lösung technischer Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage besitzen. Gute Kenntnisse in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und die Fähigkeit zu vernetztem Denken erleichtern das Studium.

Abschnitt B: Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann ab dem 5. Semester auf Antrag in Teilzeit studiert werden (siehe Anlage 1a). Näheres regelt § 10 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 5 Gegenstand und Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Wissen, Verständnis, Fertigkeiten und Fähigkeiten um eine spätere berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit qualifiziert ausführen zu können. Studierende werden durch das Studium in die Lage versetzt, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der beruflichen und wissenschaftlichen Praxis bewältigen zu können.
- (2) Durch Ausbildung in der entsprechenden fachlichen Systematik und Begriffswelt sollen die Absolvent*innen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und praktische Methoden in diesem Bereich

anzuwenden. Das Studium legt überdies die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.

- (3) Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen zu identifizieren, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwägen und diese zu bewerten.
- (4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist wie folgt strukturiert: siehe Anlage 1 und 1a (Studien- und Prüfungspläne)
- (2) Das Studium hat folgende Vertiefungen:
 - Konstruktiver Ingenieurbau
 - Baustoffe und Sanierung
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von zwei bis sechs LP oder einem Vielfachen davon. Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:
 1. Grundlagenmodule sind Module der ersten vier Semester. Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 2. Vertiefungsmodule sind Module ab dem 5. Semester. Diese sind von den Studierenden entsprechend der gewählten Vertiefung zu belegen.
 3. Wahlmodule sind zu benotende Module, die die Studierenden aus dem gesamten Angebotskatalog der Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar und anderer Hochschulen wählen können. Ein Sprachkurs im Umfang von 6 Leistungspunkten kann als Wahlmodul anerkannt werden.
- (4) In den mit Projekt bezeichneten Modulen werden neben der fachlichen Stoffvermittlung auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben und das Arbeiten in Projektgruppen geschult.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel studienbegleitend im sechsten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 12 LP verbunden.

§ 7 Fachstudienberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der*die Fachstudienberater*in durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern*innen und akademischen Mitarbeitern*innen der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaft durchgeführt.
- (4) Die Studiengangleitung führt im Laufe jedes Semesters mit den Studierenden eine Diskussionsrunde über Inhalte und Struktur des Studiums durch.

Abschnitt C: Prüfungen und Prüfungsverfahren, Akademischer Grad, Studienabschluss

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Bachelorstudiums und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung (siehe Anlage 1 und 1a).
- (2) Module werden mit Prüfungen gemäß § 10 abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte nach dem ECTS vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und bestehen i.d.R. aus einer Prüfungsleistung.

§ 9 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von drei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der*die Kandidat*in beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung stellen.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist wiederum im jeweils nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel online und ist verbindlich. Die jeweiligen Anmeldezeiten werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Eine Abmeldung von als Einzelleistung zu erbringende Modulprüfungs- oder Teilprüfungsleistungen ist bis sieben Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase möglich.
- (4) Die Anmeldung für eine Prüfung bleibt gültig, wenn ein*e Kandidat*in zum vorgesehenen Prüfungstermin prüfungsunfähig erkrankt oder beurlaubt ist, d.h. eine Neuanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin ist nicht erforderlich; der*die Studierende ist dann zur Prüfungsteilnahme verpflichtet.
- (5) Sollten sich zeitliche Überschneidungen aufgrund von Wiederholungsprüfungen ergeben, so ist die Prüfung zu wiederholen, die laut Studienplan zuerst zu absolvieren ist. Der*die Kandidat*in hat sich dazu im Prüfungsamt von der anderen Prüfung abzumelden. Prüfungen an einem Tag, die sich zeitlich nicht überschneiden, sind wahrzunehmen. Der*die Kandidat*in ist zur Teilnahme an maximal zwei Modul- bzw. Modulteilprüfungen pro Prüfungstag verpflichtet.

§ 10 Prüfungsarten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
 1. schriftliche Prüfungen (§ 15 RSPO-Bachelor) und/oder
 2. mündliche Prüfungen (§ 16 RSPO-Bachelor) und/oder
 3. Präsentationen (§ 17 RSPO-Bachelor) und/oder
 4. Online-Präsenzprüfungen (Elektronische Prüfungen) (§ 18 RSPO-Bachelor)
 zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei soll einer der Prüfenden Hochschullehrer*in sein. Ihre Bearbeitungszeit beträgt je Leistungspunkt etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stunden.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer sachkundigen Beisitzer*in als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, dabei soll einer der Prüfenden Hochschullehrer*in sein. Ihre Dauer beträgt je Kandidat*in mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (4) Studienleistungen wie z. B. Belege, Testate, Praktika gelten als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfung. Diese und die Art der Prüfungsleistung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den*die Erstprüfer*in festgelegt und durch die aktuelle Modulbeschreibung bekannt gegeben. Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird für die jeweilige Modulprüfung nach Überprüfung der erforderlichen Prüfungsvorleistungen bis spätestens fünf Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase durch die jeweilige Prüfungskommission ausgesprochen. Für Studierende, die sich eingeschrieben haben und für diesen Termin zugelassen sind, ist der angegebene Prüfungstermin verbindlich.
- (5) Module, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, werden in dieser Sprache geprüft.
- (6) Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modul- und Modulteilprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 9 Abs. 2 maximal zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Besteht der*die Kandidat*in die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nimmt der*die Kandidat*in ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der*die Kandidat*in ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

§ 12 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Jeder*jede Hochschullehrer*in der Fakultät ist berechtigt, Bachelorarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Erwerb von mindestens 138 LP in diesem Studiengang nachweist, wobei alle Module bis zum 4. Fachsemester absolviert sein müssen. Der Nachweis über die zwölfwöchige baupraktische Tätigkeit gemäß Praktikumsordnung (Anlage 2) ist ebenfalls Voraussetzung für die Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung.

- (3) Die Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den*die Erstprüfer*in und den*die zweiten Prüfer*in sowie
 2. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Benennung des*der Prüfer*in erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des*der Kandidat*in während der Anfertigung der Arbeit ist der*die Erstprüfer*in verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des*der einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist.
- (6) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von dem*der Erstprüfer*in so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern von dem*der Kandidat*in nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Die maximale Bearbeitungszeit darf sechzehn Wochen nicht überschreiten. Wird dieser Zeitraum überschritten und hat der*die Kandidat*in diese Überschreitung nicht zu vertreten, so ist die Bearbeitung abzubrechen und ein neues Thema auszugeben. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem*der Erstprüfer*in abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass der*die Kandidat*in die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen*ihrer entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (10) Personen, die ihr Bachelorstudium abgeschlossen haben, übergeben der Bauhaus-Universität Weimar ein Exemplar der schriftlichen Dokumentation der Bachelorarbeit inklusive der digitalen Form. Die Bachelorarbeit wird bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahrt. Die Urheberrechte an der Arbeit verbleiben bei den Urheber*innen/ Absolventen*innen. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Arbeit nach deren vorheriger Einwilligung für nicht-exklusive, nicht-kommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung der Urheberschaft zu nutzen und zu veröffentlichen."
- (11) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfenden innerhalb von vier Wochen voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 10 gilt entsprechend.
- (12) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich aus der Bewertung der Bachelorarbeit (Wichtung 75 %) und der Bewertung der Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein*e Prüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder liegen die Noten der beiden Gutachter*innen um mehr als 2,0 auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (13) Wenn die Bachelorarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der*die Prüfungskandidat*in bei der Anfertigung seiner*ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 13 Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Für die Bachelorprüfung wird ein Gesamtprädikat ermittelt. Das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und des Bachelormoduls, wobei eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Es wird die

zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Bei herausragenden Leistungen bis zu einem Durchschnitt 1,19 kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mit 1,0 und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden und keine Note schlechter als „gut“ sein darf.

§ 14 Akademischer Grad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B. Sc.).

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den*die Vorsitzende*n und seinen*ihre Stellvertreter*in.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und ein*e Studierende*r an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein*e Vertreter*in, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Hochschullehrer*innen sichergestellt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Prüfungen fest.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

§ 16 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 11. Februar 2026

Prof. Dr. rer. nat. Tom Lahmer

Dekan

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Sem.	Modulbezeichnung	LP/ECTS		
1	Mathematik I - Lineare Algebra	6		
	Baukonstruktion	4		
	Informatik in Ingenieurwissenschaften	6		
	Baustoffkunde - Baustoffkenngrößen	2		
	Mechanik I - Technische Mechanik	6		
	Chemie - Chemie für Ingenieure	3		
2	Mathematik II - Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen	6		
	Projekt - Digitale Modellierung und technische Darstellung	6		
	Physik und Bauphysik	6		
	Chemie - Bauchemie	3		
	Geodäsie	4		
	Mechanik II - Festigkeitslehre	6		
3	Mobilität und Verkehr	3		
	Hydromechanik	3		
	Statik I - Modellbildung und statische Berechnung	6		
	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	4		
	Baubetrieb, Bauverfahren und Arbeitsschutz	6		
	Mathematik III - Stochastik	3		
	Wahlmodul*	6		
4	Statik II - Strukturmechanik	6		
	Holz- und Mauerwerksbau I	4		
	Massivbau I	4		
	Stahlbau I	4		
	Baustoffkunde - Eigenschaften von Bau- und Werkstoffen	4		
	Bodenmechanik	6		
	Siedlungswasserwirtschaft	3		
5	Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau		Vertiefung Baustoffe und Sanierung	
	Grundlagen der FEM	6	Ressourcen und Recycling	6
	Grundbau	6	Baustoffprüfung	6
	Holz- und Mauerwerksbau II	4	Zement, Kalk, Gips	6
	Massivbau II	4	Studienarbeit**	6
	Stahlbau II	4		
	Projekt - Konstruktiver Ingenieurbau**	6	Wahlmodul*	6
6	Massivbau III	5	Bauwerkssanierung	6
	Stahl- und Verbundbau	5	Funktionswerkstoffe und Dämmung	3
	Grundlagen Architectural Engineering	2	Betontechnologie	3
	Wahlmodul *			6
	Bachelorarbeit			12
Summe:				180

* Freie Auswahl von benoteten Modulen aus Angebotskatalog der Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar und anderer Hochschulen.

Ein Sprachkurs im Umfang von max. 6 LP kann als Wahlmodul anerkannt werden.

** inkl. Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen - Teilzeit (TZ)

Sem.	Modulbezeichnung	LP/ECTS			
1	Mathematik I - Lineare Algebra	6	27		
	Baukonstruktion	4			
	Informatik in Ingenieurwissenschaften	6			
	Baustoffkunde - Baustoffkenngrößen	2			
	Mechanik I - Technische Mechanik	6			
	Chemie - Chemie für Ingenieure	3			
2	Mathematik II - Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen	6	31		
	Projekt - Digitale Modellierung und technische Darstellung	6			
	Physik und Bauphysik	6			
	Chemie - Bauchemie	3			
	Geodäsie	4			
	Mechanik II - Festigkeitslehre	6			
3	Mobilität und Verkehr	3	31		
	Hydromechanik	3			
	Statik I - Modellbildung und statische Berechnung	6			
	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	4			
	Baubetrieb, Bauverfahren und Arbeitsschutz	6			
	Mathematik III - Stochastik	3			
	Wahlmodul*	6			
4	Statik II - Strukturmechanik	6	31		
	Holz- und Mauerwerksbau I	4			
	Massivbau I	4			
	Stahlbau I	4			
	Baustoffkunde - Eigenschaften von Bau- und Werkstoffen	4			
	Bodenmechanik	6			
	Siedlungswasserwirtschaft	3			
5 (TZ)	Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau		Vertiefung Baustoffe und Sanierung		18
	Holz- und Mauerwerksbau II	4	Baustoffprüfung	6	
	Massivbau II	4	Zement, Kalk, Gips	6	
	Stahlbau II	4	Wahlmodul*	6	
	Grundlagen der FEM	6			
6 (TZ)	Massivbau III	5	Bauwerkssanierung	6	18
	Stahl- und Verbundbau	5	Funktionswerkstoffe und Dämmung	3	
	Grundlagen Architectural Engineering	2	Betontechnologie	3	
	Wahlmodul *			6	
7 (TZ)	Projekt - Konstruktiver Ingenieurbau **	6	Ressourcen und Recycling	6	12
	Grundbau	6	Studienarbeit**	6	
8 (TZ)	Bachelorarbeit			12	12
Summe:				180	

* Freie Auswahl von benoteten Modulen aus Angebotskatalog der Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar und anderer Hochschulen.

Ein Sprachkurs im Umfang von max. 6 LP kann als Wahlmodul anerkannt werden.

** inkl. Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten

Anlage 2

Praktikumsordnung

für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Bauhaus-Universität Weimar

1. Ziel des Praktikums

Die geforderte praktische Tätigkeit soll die Studierenden mit den Bedingungen der Baupraxis vertraut machen. Das Praktikum soll Grundkenntnisse vermitteln und Einblicke in Aufgabenbereiche des *der Bauingenieur*in geben. Diese können technischer, planerischer und handwerklicher Art sein.

2. Dauer und Art des Praktikums

Die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit beträgt zwölf Wochen. Das Praktikum kann vor oder auch während des Studiums abgeleistet werden. Es wird empfohlen, bereits vor dem Studium mindestens vier Wochen zu absolvieren. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in Abschnitte gegliedert werden, die Mindestdauer eines Abschnittes beträgt zwei Wochen. Die praktische Tätigkeit kann sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden und sollte möglichst verschiedene Bereiche umfassen. Für das Praktikum kommen folgende Tätigkeiten in Frage:

- Baustellenarbeiten in den Bereichen Beton-, Stahl-, Holz- und Mauerwerksbau, Grund-, Erd-, Wasser-, Tunnel- und Straßenbau u.ä.
- Werkstatttätigkeit, Vermessungsarbeit sowie ein den geforderten Tätigkeiten entsprechender Einsatz bei der Bundeswehr oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes
- Tätigkeiten in planenden, überwachenden und beratenden Bereichen
- Tätigkeiten in Bereichen mit Infrastruktur und Umweltaufgaben
- Tätigkeiten als studentische Hilfskraft in Lehre und Forschung an den Bereichen der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften

Des Weiteren wird eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe als Praktikumsnachweis anerkannt.

Ausnahmeregelungen erteilt das Prüfungsamt.

3. Praktikantenstellen

Für die Durchführung der Tätigkeit ist grundsätzlich jedes in den beschriebenen Tätigkeitsfeldern arbeitende Unternehmen im In- und Ausland geeignet. Es sollte darauf geachtet werden, dass durch den Einsatzbetrieb die Möglichkeit geboten wird, die Vielfalt der Praxis kennenzulernen. Die Praktikant*innen bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen. Die Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vermittelt keine Praktikantenstellen.

4. Bescheinigung

Über die praktische Tätigkeit ist von den einzelnen Betrieben/Firmen/Institutionen ein unterschriebenes und abgestempeltes Zeugnis auszustellen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Ende mit Angabe von Fehltagen, Krankheit, Urlaub usw.)
- Zeitliche Angaben über die Tätigkeitsgebiete, in denen der Praktikant/die Praktikantin mitgearbeitet hat

Die Führung eines Praktikantenbuches ist dem Praktikanten/der Praktikantin zu empfehlen, wird aber nicht ausdrücklich gefordert.

Bei Praktika im Ausland sollte die Bescheinigung in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

5. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und kann nur dann erfolgen, wenn

- ein vollständiger Nachweis über die gesamte geforderte Tätigkeit erbracht wurde und
- die Bescheinigung Punkt 4 entspricht.
- Tätigkeiten als studentische Hilfskraft werden auf den Gesamtumfang von 12 Wochen mit maximal 120 Stunden, also 3 Wochen á 40 h/Woche anerkannt.
- Die Anerkennung des Praktikums wird vom Prüfungsamt bescheinigt.